

usw. (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1972/5, S. 149). Der Schadensumfang ist dem Täter nur insoweit zuzurechnen, als sein schuldhaftes Handeln für einen bestimmten Schaden kausal ist.

9. Nach **Abs. 2** tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, wenn

- trotz erzieherischer Einwirkung die beruflichen Pflichten fortwährend vorsätzlich verletzt wurden;
- wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht wurden, die im Einzelfall nicht bedeutend zu sein brauchen.

Staatliche oder **gesellschaftliche** erzieherische **Einwirkung** sind neben den Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit auch disziplinarische, materielle und ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit sowie Beratungen vor einer Konfliktkommission wegen Verletzungen der Arbeitsdisziplin mit materiellen Folgen. Bei den **fortwährenden** (vorangegangenen) Schädigungshandlungen braucht es sich nicht um Straftaten gehandelt zu haben und keine Gleichartigkeit der verletzten beruflichen Pflichten gegeben zu sein.

Die Rechtsverletzungen können die verschiedensten Bereiche betreffen und auch unterschiedliche rechtliche Maßnahmen nach sich gezogen haben, z. B. den Aus-

spruch einer Ordnungsstrafmaßnahme wegen Verletzung von Hygiene- bzw. Seuchenbestimmungen oder der Nichteinhaltung von Bauvorschriften, wegen Verstoßes gegen die Bandschutzbestimmungen, disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit auf der Grundlage des AGB oder gerichtliche Strafen. Es muß sich jedoch immer um Handlungen gemäß Abs. 1 gehandelt haben.

Eigentumsdelikte bleiben außer Betracht. Für die Berücksichtigung von vorangegangenen Maßnahmen gelten folgende **Fristen**: bei gerichtlichen Strafen die gesetzliche Tilgungsfrist und bei allen anderen Maßnahmen rechtlicher Verantwortlichkeit (Ordnungsstrafe, Erziehungsmaßnahmen durch ein gesellschaftliches Gericht, materielle oder disziplinarische Verantwortlichkeit) eine Frist von einem Jahr.

10. Der unbefugte Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen wird von Abs. 2 nicht erfaßt.

11. Tateinheit zwischen § 167 und § 191 b kann gegeben sein, wenn der Täter nach §167 mit seiner Handlung zugleich fahrlässig eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft verursacht und damit zugleich eine der in § 191 b genannten Folgen herbeiführt.

§ 168

Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich bedeutendem Umfange verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.²

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall verursacht.